



Feuerwehersatzabgabe

Teilrevision des Feuerschutzreglements (Nachtrag V)

1 Ausgangslage

Aufgrund der erfreulichen finanziellen Situation der Feuerwehr ist eine spürbare Reduktion der Feuerwehrabgabe möglich. Der Abgabensatz soll von bislang 15 Prozent per 1. Januar 2009 auf 10 Prozent der einfachen Einkommenssteuer gesenkt werden. Gleichzeitig wird darauf verzichtet, den vom Kanton auf Anfang dieses Jahres erhöhten Maximalbetrag von CHF 700 auszuschöpfen. Der Höchstbetrag für die jährliche Feuerwehrabgabe beträgt unverändert CHF 500. Unter einem Betrag von CHF 30 wird auf die Erhebung der Feuerwehrabgabe verzichtet. Durch die Senkung des Abgabensatzes, die Beibehaltung des Höchstbetrages sowie die Erhöhung des Freibetrags haben viele Einwohnerinnen und Einwohner ab dem kommenden Jahr eine tiefere Feuerwehrabgabe zu erbringen.

Ein zweites Revisionsanliegen betrifft die Befreiung bestimmter Zivilschutzdienstleistenden von der Feuerwehrabgabe. Wenn das Engagement in der Freizeit vergleichbar ist mit jenem von Feuerwehrangehörigen, soll die jährlich zu entrichtende Feuerwehrabgabe zurückerstattet werden. Dies betrifft Angehörige des Zivilschutzes, die über 30 Jahre¹ alt sind und im entsprechenden Jahr mindestens 40 Stunden Dienst zu Gunsten der Öffentlichkeit in einer Alarmformation des Zivilschutzes geleistet haben. Alarmformationen sind auf die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen ausgerichtet. Diese Einheiten verfügen über Pager und sind innerhalb maximal 30 Minuten nach Alarmierung ausgerüstet sowie einsatzbereit. Etwa

¹ Die Altersgrenze von 30 Jahren orientiert sich an der Militärdienst- bzw. Ersatzpflicht, die grundsätzlich bis zum Ende des Jahres dauert, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird (Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 [SR 510.10; abgekürzt MG]; Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 [SR661; abgekürzt WPEG]). Demgegenüber dauert die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem die schutzdienstpflichtige Person 40 Jahre alt wird.



die Hälfte der Angehörigen der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) St.Gallen sind in Alarmformationen eingeteilt. Die anderen Dienstleistenden erhalten die bestehende Zivilschutz-Infrastruktur und stehen im Gegensatz zu den Alarmformationen nicht unter ständiger Einsatzbereitschaft.

Dazu im Einzelnen:

2 Anpassung der Feuerwehrabgabe

2.1 Rechtliche Grundlagen

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner oder einem Partner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrabgabe zu leisten.² Die Feuerwehrabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben³ und sichert neben Beiträgen und übrigen Betriebseinnahmen die Finanzierung der Feuerwehr⁴. Für die Feuerwehr der Stadt St.Gallen besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 39 FSG. Ertragsüberschüsse aus der Feuerwehrrechnung werden dem Konto „Spezialfinanzierung für die Feuerwehr“ gutgeschrieben, Unterdeckungen werden diesem Konto entnommen.

2.2 Finanzielle Entwicklung der Spezialfinanzierung

Mit dem Erlass des Feuerschutzreglements vom 27. Oktober 1992 hatte der Grosse Gemeinderat (seit 01.01.2005: Stadtparlament) die Feuerwehrabgabe auf 15 Prozent der einfachen Einkommenssteuer festgelegt. Das Ausgleichskonto Spezialfinanzierung für die Feuerwehr wuchs in der Folge auf CHF 2,5 Mio. an. Das Stadtparlament beschloss deshalb per 1. Januar 1995 eine Reduktion des Tarifs auf 12 Prozent. Am 14. Mai 1996 hat der Grosse Gemeinderat zudem beschlossen, keine Beiträge mehr aus der Allgemeinen Rechnung der Stadt an die Spezialfinanzierung der Feuerwehr zu leisten.⁵ Die Tarifsenkung der Feuerwehr-

² Vgl. Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b, Art. 35 Abs. 1 sowie 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; abgekürzt FSG).

³ Art. 37 Abs. 2 FSG.

⁴ Vgl. Art. 13 des Feuerschutzreglements vom 27. Oktober 1992 (sRS 414.1; abgekürzt FSR).

⁵ Vorher waren dies jährlich knapp CHF 200'000.



abgabe und der Verzicht auf die Allgemeinen Mittel führten ab dem Jahr 1996 dazu, dass die Feuerwehr dem Ausgleichskonto jährlich grössere Beträge entnehmen musste. Per Ende 2002 sank das Ausgleichskonto auf unter CHF 600'000. Per 1. Januar 2003 wurde deshalb die Feuerwehrrabgabe von 12 Prozent auf 15 Prozent der einfachen Steuer erhöht.⁶ Per 1. Januar 2004 wurde der Maximalbetrag der Feuerwehrrabgabe von CHF 350 auf CHF 500 angehoben.⁷ Mit diesen Massnahmen nahmen die Feuerwehrrabgaben deutlich zu und überstiegen den jährlichen Finanzbedarf der Feuerwehr. Die Spezialfinanzierung für die Feuerwehr wies Ende 2007 einen Bestand von CHF 7 Mio. auf. Dieser Bestand ist mit Blick auf die anstehende umfangreichere Erneuerung des Feuerwehrdepots an der Notkerstrasse 44 bzw. eines Neubaus gerechtfertigt. Ein weiteres substanzielles Anwachsen der Reserven ist indessen nicht beabsichtigt.

2.3 Änderung des kantonalen Abgabenrahmens

Die Regierung hat am 30. Oktober 2007 die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz⁸ mit Vollzugsbeginn am 1. Januar 2008 geändert. Der Maximalbetrag der jährlichen Feuerwehrrabgabe wurde von bislang CHF 350 für Gemeinden ohne bzw. CHF 500 für Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr (dies ist in unserem Kanton einzig die Stadt St.Gallen) generell auf CHF 700 angehoben.⁹ Die Minimalerhebung wurde von bisher CHF 15 auf neu CHF 30 erhöht. Im Rahmen des Höchst- und Mindestbetrages obliegt es weiterhin den Gemeinden, den Tarif festzulegen.

Aufgrund der erfreulichen Finanzsituation der Feuerwehr St.Gallen und aus finanzpolitischen Überlegungen ist eine Anhebung des derzeitigen Höchstbetrags von CHF 500 nicht angezeigt. Die Feuerwehrrabgabe würde dadurch die einkommensstarken Haushalte noch stärker belasten, während die einkommensschwachen Haushalte durch den höheren Freibetrag entlastet werden. Angestrebt wird indessen eine möglichst gleichmässige Entlastung der Abgabepflichtigen. Dies wird durch eine Senkung des Abgabensatzes erreicht.

⁶ Vorlage an das Stadtparlament Nr. 2426 vom 26. September 2002.

⁷ Vorlage an das Stadtparlament Nr. 3735 vom 9. September 2003.

⁸ sGS 871.11; abgekürzt VVzFSG.

⁹ Art. 66 VVzFSG.



2.4 Senkung des Abgabensatzes von 15 % auf 10 %

Schätzungen über die künftige Entwicklung der Feuerwehrabgaben sind schwierig. Neben anderen Faktoren spielt insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung eine bestimmende Rolle. Annahmen gehen davon aus, dass ein Prozentpunkt die Feuerwehrabgabe um ca. CHF 250'000 verändert. Aufgrund des aktuellen Reservestands und des Finanzbedarfs der Feuerwehr ist eine spürbare Reduktion des Abgabensatzes von heute 15 Prozent auf neu 10 Prozent per 1. Januar 2009 gerechtfertigt. Sollten sich die Prognosen als zu optimistisch erweisen bzw. die Rahmenbedingungen wesentlich ändern, müsste dem durch eine Anpassung des Abgabensatzes oder des Maximalbetrags Rechnung getragen werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre, das Budget 2008 sowie die Schätzung für das Jahr 2009. Die Darstellung zeigt, dass mit den vorgesehenen Massnahmen eine Konsolidierung der Spezialfinanzierung Feuerwehr erreicht wird.

Jahr	Einnahmen Feuerwehr- abgabe (Mio. CHF)	Abgabensatz (in % der ein- fachen Ein- kommens- steuer)	Minimal-/ Maximalbe- trag (CHF)	Veränderung Spezialfinanzi- rung für die Feuerwehr (Mio. CHF)	Bestand Spezial- finanzierung für die Feuerwehr (Ende Rechnungs- jahr: Mio. CHF)
2001	4,104	12 %	15 / 350	- 0,588	0,951
2002	4,490	12 %	15 / 350	- 0,374	0,578
2003	4,887	15 %	15 / 350	- 0,347	0,231
2004	7,367	15 %	15 / 500	2,451	2,682
2005	6,340	15 %	15 / 500	1,417	4,099
2006	6,261	15 %	15 / 500	1,210	5,308
2007	6,426	15 %	15 / 500	1,676	6,984
2008 B	6,100	15 %	15 / 500	0,700	7,700
<i>2009 S⁰</i>	<i>5</i>	10 %	30 / 500	<i>0</i>	<i>7,7</i>

Tabelle: Entwicklung Feuerwehrabgabe/Spezialfinanzierung (2008 Budget, 2009 Schätzung)

3 Befreiung von der Feuerwehrabgabe

3.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹¹ am 1. Januar 2004 wurde der Bevölkerungsschutz grundlegend neu konzipiert. Die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen werden durch die Partnerorganisationen Polizei, Feuer-

¹⁰ Gemäss Schätzung des Steueramts.

¹¹ SR 520.1; abgekürzt BZG.



wehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe sowie Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen geschützt. Das kantonale Gesetz über den Feuerschutz räumt den Gemeinden die Befugnis ein, Personen, die in einer dem Bevölkerungsschutz dienenden Milizorganisation Dienst leisten, ganz oder teilweise von der Feuerwehrpflicht und damit von der Feuerwehrabgabe zu befreien.¹² Voraussetzung dafür ist, dass die Belastung dieser Personen durch Dienstleistungen ausserhalb ihres Berufes zu Gunsten des Bevölkerungsschutzes mit jener des aktiven Feuerwehrdienstes vergleichbar ist. Erforderlich ist also ein etwa gleich grosses Engagement, namentlich in Bezug auf Pikettstellung oder Einsatz.¹³

3.2 Prüfung der Gleichwertigkeit

Vor dem erwähnten Hintergrund wurde zwischen der Belastung von Feuerwehr- und Zivilschutzdienstleistenden in der Stadt St.Gallen ein sorgfältiger Vergleich angestellt. Hinsichtlich Pikettstellung ist das Engagement der Angehörigen der Alarmformationen des Zivilschutzes mit jenem der Angehörigen der Milizfeuerwehr ohne Weiteres vergleichbar.¹⁴ Bei der Frage der Übungs- und Einsatzintensität bestehen auch innerhalb der Feuerwehrformationen grosse Unterschiede. Das gesetzliche Minimum für Übungen liegt bei jährlich 16 Stunden.¹⁵ Durch Einsätze bei Bränden und Unwettern sowie Sicherheitswachtdienst leisten Angehörige der Milizfeuerwehr u.U. teilweise weit über 100 Stunden Dienst. Der durchschnittliche Stundenaufwand für Dienstleistungen insgesamt liegt bei der Feuerwehr, je nach Formation, bei ca. 40 bis 60 Stunden.

Aufgrund dieser Ausgangslage sollen Angehörige einer Alarmorganisation des Zivilschutzes von der Leistung der Feuerwehrabgabe befreit werden, wenn sie über 30 Jahre alt sind und mindestens 40 Stunden Dienst geleistet haben. Die Zahl von 40 Stunden orientiert sich an der durchschnittlichen Belastung eines Feuerwehrdienstleistenden in der Stadt und nicht am gesetzlichen Minimum. Aufgrund dieser Regelung ist mit einem Ausfall bei der Feuerwehrabgabe von jährlich ca. CHF 35'000 zu rechnen.¹⁶

¹² Art. 38 Abs. 1 lit. b FSG.

¹³ Vgl. ABI 2003, S. 2433.

¹⁴ Vgl. die Ausführungen betreffend Alarmformationen in Ziff. 1.

¹⁵ Vgl. Art. 86 VVzFSG.

¹⁶ Schätzung Feuerwehr und Zivilschutz.



4 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag V zum Feuerschutzreglement vom 27. Oktober 1992 (sRS 414.1) erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1) dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Nachtrag V zum Feuerschutzreglement vom 27. Oktober 1992

